



## Grundlagen der Familienzulagen

Familienzulagen sollen dazu dienen, Familien mit Kindern finanziell zu entlasten. Die Bundesverfassung sieht vor, dass der Bund entsprechende Massnahmen dafür umsetzen und Vorschriften über Familienzulagen erlassen kann. Die daraus entstehenden Aufgaben betreffen Arbeitgeber unmittelbar: Beitragszahlungen an die Familienausgleichskasse, Anmelden der Arbeitnehmenden und Zulagenauszahlung mit dem Lohn.

■ Von Marco Riedi

### Gesetzliche Grundlagen

In der Schweiz existieren zwei unterschiedliche Bundesgesetze über Familienzulagen. So regelt einerseits das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) seit 1953 die entsprechenden Ansprüche und Leistungen. Andererseits ist ausserhalb der Landwirtschaft das Bundesgesetz über Familienzulagen (FamZG) erst seit 2009 in Kraft. Zwar wurden solche Zulagen ausserhalb der Landwirtschaft auch zuvor schon ausbezahlt, richteten sich jedoch ausschliesslich nach kantonalen Zulagenordnungen und zusätzlich sogar nach betriebs- oder brachenbezogenen Regelungen.

Die Thematik der kantonalen Regelungen zeigt sich trotz bundesrechtlicher Gesetzgebung heute noch. So gibt das FamZG vor, wie hoch die Mindestansätze für Familienzulagen sein müssen. Es liegt jedoch in der Kompetenz der Kantone, höhere Zulagenansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen oder gar

weitere Zulagenarten wie Geburts- und Adoptionszulagen vorzusehen.<sup>1</sup> Der vorliegende Beitrag beschränkt sich auf die Inhalte und Grundzüge des FamZG.

### Anspruchsberechtigte Personen

Das FamZG bestimmt, dass alle erwerbstätigen Personen (also Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende) in nichtlandwirtschaftlichen Berufen umfasst sind, sofern sie einen Jahreslohn von CHF 7170.– (ab 1.1.2023: CHF 7350.–) und mehr beziehen.<sup>2</sup> Ebenfalls können unter Umständen Nichterwerbstätige in den Genuss von Familienzulagen kommen, wenn ein steuerbares Einkommen von maximal CHF 43 020.– (ab 1.1.2023: CHF 44 100.–) vorliegt und sie keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen.

Klar nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen gelten Nichterwerbstätige, die bereits eine AHV-Rente oder eben Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen.

### Finanzierung

Familienzulagen werden ausschliesslich durch Arbeitgeberbeiträge finanziert, die auf einem Prozentsatz der AHV-Lohnsumme basieren. Lediglich im Kanton Wallis haben Arbeitnehmende die Pflicht, mit Lohnbeiträgen in Höhe von aktuell 0,3% die Familienzulagen mitzufinanzieren.

Anders als beispielsweise in der AHV existiert aber kein einheitlicher Beitragssatz; dieser variiert je nach Kanton und Familienausgleichskasse.

Selbstständigerwerbende ihrerseits leisten ihre Beiträge aufgrund des AHV-pflichtigen Reineinkommens, wobei bis zu einem Reineinkommen von CHF 148 200.– entsprechende Beitragszahlungen an die Familienausgleichskasse geschuldet sind.

Schliesslich sind Nichterwerbstätige in den meisten Kantonen von einer Beitragspflicht befreit, da die jeweiligen Kantone diese Zulagen finanzieren. Einzig in den Kantonen Appenzell Ausserrhodan, Glarus, Solothurn, Tessin und Thurgau müssen Nichterwerbstätige entsprechende Beiträge leisten.

### Arten und Umfang der Familienzulagen

Das FamZG sieht vor, dass folgende Arten und Mindestansätze auszurichten sind:

- Die Kinderzulage beträgt mindestens CHF 200.– pro Monat<sup>3</sup> und wird ab dem Geburtsmonat bis zum Ende des Monats

**Das Navi für Ihre Saläre.**  
Alles aus einer Hand, mit erstklassigem Service und jahrelanger Erfahrung.

Salärvergleich   Lohngleichheit   Lohnsystem   Lohnrechner



Landolt & Mächler Consultants

www.marketsalary.ch



ausgerichtet, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

- Bei erwerbsunfähigen Kindern erfolgt die Ausrichtung dieser Kinderzulage in Höhe von mindestens CHF 200.– bis zum vollendeten 20. Altersjahr.<sup>4</sup>
- Die Ausbildungszulage von mindestens CHF 250.–<sup>5</sup> wird für Kinder ab dem Beginn der nachobligatorischen Ausbildung, frühestens aber ab Beginn des Monats gewährt, in dem das 15. Altersjahr vollendet wird. Sie endet beim Abschluss der Ausbildung, spätestens aber mit der Vollendung des 25. Altersjahrs.

## HINWEIS

Wie einleitend erwähnt, handelt es sich bei den genannten Ansätzen um Mindestvorgaben auf bundesrechtlicher Stufe. Die Kantone haben insofern einen Gestaltungsspielraum, die Zulagen höher anzusetzen wie auch weitere Zulagenarten – namentlich Geburts- und Adoptionszulagen – vorzusehen.



## Anspruchsberechtigte Kinder

Wann ist ein Kind als anspruchsberechtigt anzusehen? In erster Linie berechtigen eigene Kinder zum Zulagenbezug. Jedoch können auch Geschwister oder Enkelkinder einen entsprechenden Anspruch entstehen lassen, wenn die anspruchstellende Person in überwiegendem Ausmass für deren Unterhalt aufkommt. Grundsätzlich können auch Stiefkinder zum Kreis der anspruchsauslösenden Kinder zählen, wenn sie überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben. Hingegen muss hier Folgendes beachtet werden: Der Stiefvater hat in einem solchen Fall nur dann Anspruch auf die Familienzulage, wenn die nichterwerbstätige Kindsmutter das alleinige Sorgerecht besitzt.

Zudem können auch Pflegekinder den Anspruch auf Familienzulagen auslösen. Die Bedingung ist, dass das Pflegekind unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen wurde.

## Dauer des Anspruchs

Der Anspruch steht und fällt grundsätzlich mit dem Lohnanspruch. Dabei werden nur ganze Zulagen ausbezahlt, egal wie hoch das Arbeitspensum der anspruchsberechtigten Person ist. Ist beispielsweise eine zulagenberechtigte Person in einem 80-%-Pensum tätig, erhält sie eine ganze Zulage und nicht bloss 80% davon.

Wer aufgrund eines Falls nach Art. 324a OR an der Arbeitsleistung verhindert ist, erhält unabhängig von der Lohnfortzahlung für den laufenden Monat sowie für die darauffolgenden Monate die Zulagen entschädigt.<sup>6</sup> Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit kann die Anspruchsberechtigung unter Umständen auf den anderen Elternteil wechseln. Verstirbt die bezugsberechtigte Person, gilt für die Dauer dieselbe Regelung wie bei einer Arbeitsunfähigkeit: Der Anspruch besteht für den Todesmonat und die drei darauffolgenden Monate weiter.<sup>7</sup>

Sodann kann auch das Alter des Kindes zu einem Ende der Anspruchsberechtigung führen: Absolviert ein Kind etwa eine Lehre, beendet diese im Alter von 20 Jahren und nimmt im Anschluss daran keine weitere Ausbildung auf, werden die Ausbildungszulagen bis zum Ende der Ausbildung ausgerichtet.

## Grundsatz: ein Kind = eine Zulage<sup>8</sup>

Können mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf Familienzulagen geltend machen, spricht der Gesetzgeber von der sogenannten Anspruchskonkurrenz. Um zu ermitteln, an wen die Zulage letztlich ausgerichtet wird, gibt Art. 7 FamZG folgende Reihenfolge vor.

Die Auszahlung erfolgt an:

- die erwerbstätige Person
- die Person, die die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte
- die Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte
- die Person, auf die die Familienzulagenordnung im Wohnkanton des Kindes anwendbar ist
- die Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- die Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass das höhere Einkommen zulagenberechtigt ist, liegt dann vor, wenn ein Ehepartner selbstständigerwerbend und der andere unselbstständigerwerbend ist: Die Zulage wird an die Person ausgerichtet, die ein Einkommen aus unselbstständigem Erwerb erzielt.

Sollte die Zulage für die zweitanspruchsberechtigte Person höher sein, so kann sie über ihren Arbeitgeber (und über dessen Familienausgleichskasse) eine sogenannte Differenzzahlung geltend machen.

Die Informationsstelle der AHV/IV stellt im Übrigen ein durchaus hilfreiches Tool zur Verfügung, mit dem die Anspruchsberechtigung ermittelt werden kann.<sup>9</sup>

## Kinder im Ausland: anspruchsberechtigt oder nicht?

Befindet sich ein Kind zu Ausbildungszwecken im Ausland, besteht der Anspruch auf die entsprechende Ausbildungszulage während längstens fünf Jahren. Dies gilt jedoch nur dann, wenn seine Familie in der Schweiz lebt und das Kind im Ausland keinen Wohnsitz begründet.<sup>10</sup>

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Zulagen nur dann ausgerichtet, wenn zwischenstaatliche Abkommen eine solche Auszahlung vorschreiben.<sup>11</sup>

Im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU werden Kinder- und Ausbildungszulagen in den EU-Raum exportiert, wenn die in der Schweiz erwerbstätigen Eltern mit Kindern im Ausland Schweizer Staatsangehörige sind oder aber eine Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaats haben. Dasselbe gilt im EFTA-Raum. Kann der Elternteil, der mit den Kindern im EU-/EFTA-Raum lebt, einen eigenen Anspruch auf Kinderzulagen im Wohnsitzstaat geltend machen, so geht dieser Anspruch vor. Unter Umständen erfolgt dann aus der Schweiz eine Differenzzahlung.

## HINWEIS

Je nachdem, ob die Schweiz mit anderen Staaten ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, gelten die dort ratifizierten Regelungen. Staatsangehörige von Ländern, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, können für ihre Kinder, die im Nichtvertragsstaat leben, keine Zulagen aus der Schweiz beziehen.



## Aufgaben der Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Beiträge an die Familienausgleichskasse zu entrichten. Dabei sind insbesondere HR- oder Payroll-



Verantwortliche gut beraten, am Jahresende die Beitragssätze zu beachten. Diese Beitragssätze werden zu diesem Zeitpunkt jeweils für das Folgejahr festgesetzt.

Bezüglich der Beitragszahlung entrichtet der Arbeitgeber entweder monatlich, quartalsweise oder jährlich eine entsprechende Akontozahlung. Diese wird jeweils mit der Lohndeklaration definitiv abgerechnet, wobei es entweder zu Nach- oder Rückzahlungen kommen kann.

Leistungsberechtigte Arbeitnehmende, die neu in den Betrieb eintreten, müssen bei der zuständigen Familienausgleichskasse zwingend namentlich angemeldet werden. Sobald

eine anspruchsberechtigte Person durch ihren Arbeitgeber bei der Familienausgleichskasse angemeldet wird, erlässt diese nach Prüfung des Anspruchs eine Zulagenverfügung. Die so verfügbaren Zulagen werden mit der jeweiligen AHV-Akontoabrechnung von den geschuldeten Beiträgen in Abzug gebracht. Liegen die ausbezahlten Zulagen betraglich über den eingeforderten Beiträgen, würde der Arbeitgeber eine dementsprechende Rückzahlung erhalten.

**HINWEIS**

Austretende Mitarbeitende mit Zulagenanspruch wiederum müssen im Rahmen des Austritts aus dem Unternehmen auch dementsprechend bei der Familienausgleichskasse abgemeldet werden.



**FUSSNOTEN**

- 1 Art. 3 Abs. 2 FamZG.
- 2 Art. 13 Abs. 3 FamZG.
- 3 Art. 5 Abs. 1 FamZG.
- 4 Art. 3 Abs. 1 lit. a FamZG.
- 5 Art. 5 Abs. 2 FamZG.
- 6 Art. 10 Abs. 1 FamZV.
- 7 Art. 10 Abs. 3 FamZV.
- 8 Art. 6 FamZG.
- 9 [www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Familienzulagen-FZ/Anspruchskonkurrenz](http://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Familienzulagen-FZ/Anspruchskonkurrenz)
- 10 Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> FamZV.
- 11 Art. 7 Abs. 1 FamZV.



**AUTOR**

**Marco Riedi** ist Geschäftsführer der Bedra GmbH in Chur. Er ist Sozialversicherungsfachmann und Ausbilder mit eidg. Fachausweis, Dozent an mehreren Weiterbildungsinstitutionen sowie Lehrgangleiter für Sozialversicherungs- und HR-Lehrgänge an der ibW Höhere Fachschule Südostschweiz in Chur.

## Übergangsregelung für Witwerrenten der AHV

In Folge des Urteils vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) tritt per 11. Oktober 2022 eine Übergangslösung für Witwerrenten der AHV in Kraft.

■ **WEKA Redaktionsteam**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte in seinem Urteil vom 11. Oktober 2022 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zuwiderlaufende Ungleichbehandlung fest, weil die Witwerrente des Beschwerdeführers mit Erreichen der Volljährigkeit seines jüngsten Kindes aufgehoben wurde, was bei einer Witwe in der gleichen Situation nicht der Fall gewesen wäre.

Die Schweiz muss dem nunmehr verbindlichen Urteil des EGMR Folge leisten und die festgestellte Rechtsverletzung mit Rechtskraft des Urteils am 11. Oktober 2022 beenden.

Die gesetzlichen Grundlagen müssen daher unter Einhaltung des Gesetzgebungsverfahrens angepasst werden. Dieses Verfahren kann langwierig sein und wird daher erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Mit einer Übergangsregelung soll, die vom EGMR festgestellte Rechtsverletzung, jedoch schnellstmöglich behoben werden. Da sich das Urteil der Grossen Kammer auf einen Einzelfall bezieht, kommt es nur in Situationen zum Tragen, die mit der beurteilten Situation identisch sind. Konkret bedeutet dies, dass lediglich Witwer mit Kindern die Witwerrenten zu denselben Bedingungen erhalten, wie



Witwen in einer vergleichbaren Situation. So endet die auf der Grundlage von Artikel 23 AHVG gewährte Witwerrente nicht mehr mit Vollendung des 18. Altersjahres des jüngsten Kindes, sondern wird weiterhin ausgerichtet. Die Übergangsregelung gilt ab dem 11. Oktober 2022.

Weitere Informationen finden Sie hier:



© WEKA Business Media AG, Zürich, 2023  
 Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck sowie Wiedergaben, auch auszugsweise, sind nicht gestattet. Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf ihre Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft geworden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie für die Richtigkeit der Informationen nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Aus Platzgründen und zwecks besserer Lesbarkeit wurde meist die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei selbstverständlich mitgemeint.

<b>Impressum</b>			
Verlag	WEKA Business Media AG Hermetschloostrasse 77 CH-8048 Zürich <a href="http://www.weka.ch">www.weka.ch</a>	Publikation	10 x jährlich, Abonnement: CHF 98.– pro Jahr, Preise exkl. MWST und Versandkosten.  Als digitale Publikation erhältlich unter: <a href="http://www.weka-library.ch">www.weka-library.ch</a>
Herausgeber	Stephan Bernhard	Bildrechte	<a href="http://www.iStockphoto.com">www.iStockphoto.com</a>
Redaktion	Carla Seffinga	Bestell-Nr.	NL9105